

Einkommen Selbständiger

Wie funktioniert die Einkommensanrechnung nach Anlage EKS?

Grundlage § 3 ALGII-VO 2010 - § 11 SGB II 2010

Grundsätzlich wird mit Beginn der Selbständigkeit oder des Leistungsbezuges (Antragstellung) zunächst ein Vordruck "Anlage EKS" mit einer Gewinnprognose abgegeben und zwar über einen Teil (bei Beginn oder Beendigung der Selbständigkeit) oder den ganzen Bewilligungszeitraum. Bei Eintritt in den ALGII-Bezug in der Monatsmitte ist der Geldfluss im ganzen Monat als 1. Monat zu werten.

Der Bescheid ist zunächst immer "vorläufig". Endgültige Bescheide werden erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) erstellt. Der Vordruck dafür ist die "Abschließende Anlage EKS".

Kernstück der "Anlage EKS" sind die 3 Tabellenblätter. Die Einnahmen und Ausgaben sind in Kategorien eingeteilt (ähnlich auch die Anlage EÜR zur Steuererklärung). Dies sollte man jedoch getrost nicht übergenau nehmen. Wichtiger ist die Nachvollziehbarkeit für Menschen, die den Betrieb nicht kennen. Die Begriffe sind zum größten Teil selbst erklärend. Die Einsortierung ändert jedoch nie das Gesamtergebnis. Daher ist auch in der folgenden Erläuterung nur mit den Summen aus "A" und "B" das Prinzip verdeutlicht.

1. Beispiel laufende Selbständigkeit

Bewilligungszeitraum Januar bis Juni

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe
Einnahmen	500	200	800	900	500	300	3200
Ausgaben	200	400	200	200	200	400	1600
Ergebnis	300	-200	600	700	300	-100	1600

Anrechnung: 1 / 6 des Gesamtbetrages i.H.v. 1.600,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich 266,67 € (Brutto)

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat man 2 Monate Zeit sich um die realen Zahlen zu kümmern und gibt eine "Abschließende Anlage EKS" ab. Die sich daraus ergebende Differenz wird in einem geänderten Bescheid für den abgelaufenen BWZ festgestellt, entweder wird dann nachgezahlt oder zurückgefordert.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe
Einnahmen	238	456	576	890	329	254	2743
Ausgaben	185	284	520	329	387	212	1917
Ergebnis	53	172	56	561	-58	42	826

Anrechnung: 1 / 6 des Gesamtbetrages i.H.v. 826,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich 137,67 € (Brutto)

In diesem Fall kommt es zu einem endgültigen Bescheid, der weniger Leistungen ALG II ausweist. Der Rückforderungsbetrag / Differenzbetrag wird durch die Regionaldirektion per Zahlungsaufforderung angefordert. Ratenzahlungen sind möglich und mit der Regionaldirektion direkt zu verhandeln.

Im folgenden wird dargestellt mit welcher Problematik diese "Rechenmethode" belastet ist, wenn man entweder aus der laufenden Selbständigkeit Leistungen beantragt oder eine Selbständigkeit im Leistungsbezug aufnimmt oder eine laufende Selbständigkeit im Leistungsbezug beendet.

2. Beispiel Beginn der Selbständigkeit (ob neben- oder hauptberuflich ist leistungsrechtlich egal)

Bewilligungszeitraum Januar bis Juni, Aufnahme der Selbständigkeit am 14.04. (Gewerbebeanmeldung) mit Voreröffnungskosten schon im März.

A: mit Ausgaben vor der Gewerbebeanmeldung ??

B: ohne Ausgaben vor der Gewerbebeanmeldung??

C: mit allen Ausgaben dem ersten Monat zugerechnet??

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe
Einnahmen				200	600	1000	1800
Ausgaben			2000	400	300	100	800
Ergebnis			-2000	-200	300	900	1000

A: Anrechnung: $1/4$ des Gesamtbetrages i.H.v. - 1.000,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich - 250,00 € (Brutto) jeweils von März bis Juni

B: Anrechnung: $1/3$ des Gesamtbetrages i.H.v. 400,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich 133,33 € (Brutto) jeweils von April bis Juni

C: Anrechnung: $1/3$ des Gesamtbetrages i.H.v. - 1.000,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich - 333,33 € (Brutto) jeweils von April bis Juni

3. Beispiel Beendigung der Selbständigkeit (Stichtag Gewerbebeanmeldung???)

Bewilligungszeitraum Januar bis Juni, Beendigung der Selbständigkeit am 14.04.

A: mit Ein- und Ausgaben nach der Gewerbebeanmeldung ??

B: ohne Ein- und Ausgaben nach der Gewerbebeanmeldung??

C: mit allen Ein- und Ausgaben dem letzten Monat zugerechnet??

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe
Einnahmen	1000	1000	800	300	100	0	3200
Ausgaben	400	300	200	400	0	400	1700
Ergebnis	600	700	600	-100	100	-400	1500

A: Anrechnung: $1/6$ des Gesamtbetrages i.H.v. 1.500,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich 250,00 € (Brutto) jeweils von Jan bis Juni

B: Anrechnung: $1/4$ des Gesamtbetrages i.H.v. 1.800,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich 450,00 € (Brutto) jeweils von Jan bis April

C: Anrechnung: $1/4$ des Gesamtbetrages i.H.v. 1.500,00 € wird als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angerechnet. In diesem Fall monatlich 375,00 € (Brutto) jeweils von Jan bis April

Anmerkungen: Bei Beginn und Ende der "Erwerbstätigkeit" ist nicht geklärt inwieweit vor- oder nachlaufende Aufwendungen mit in die Berechnung einfließen. Im § 3 ALG II _ VO ist von "Aufgabe der Erwerbstätigkeit" die Rede. Bei Gewerbetreibenden mag die endgültige Abmeldung einen fixen Punkt zu bieten. Die Tätigkeit der Abwicklung, die sich manchmal Monate hinziehen kann, ist damit jedoch nicht beendet. Bei Freiberuflern ist eine Meldung beim Finanzamt nicht vor Aufnahme der Tätigkeit notwendig und üblich, wird jedoch manchmal verlangt, um einen fixen Punkt zu konstruieren. Bei Beendigung und Beginn ist unklar, ob die Zurechnung in den Geldflussmonat die Dauer des Abrechnungszeitraumes verlängert oder ob in den jeweils ersten und letzten Monat die Zahlungen unanhängig vom Geldfluss mit eingerechnet werden sollen.

bk48 2011-03

Silvia Hinrichs - büroKRAFT48.de [Dozentin SGBII - Buchhaltung - Gründungsberatung]
Altstr. 48 - 52066 Aachen - Tel. 0163 1788276 - Fax 03212 - 1376732